

Schul - Ordnung  
für die  
deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte.

**Abschnitt I.**

E i n l e i t e n d e B e s t i m m u n g e n .

1. Die deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte ist von dem Central-verbände der deutschen Uhrmacher gegründet und am 1. Mai 1878 eröffnet worden.
2. Zweck derselben ist, junge Leute, die sich der Uhrmacherschule zuwenden wollen oder zugewandt haben, praktisch und theoretisch tüchtig auszubilden.
3. Die Leitung der Schule geschieht im Namen des Centraiverbandes der deutschen Uhrmacher durch einen Aufsichtsrath. Am Ende des Schuljahres übersendet dieser dem Centralvorstande einen ausführlichen Bericht über den Gang der Schule nebst Rechnungsabschluss.
4. Die Kosten der Schule werden bestritten aus:
  - a) den Schulgeldern,
  - b) dem Erlös der Arbeiten der Schüler.
  - c) einem Zuschüsse der Königl. Sachs. Staatsregierung,
  - d) den Beiträgen der Verbände der deutschen Uhrmacher,
  - e) Geschenken und etwaigen anderen Einnahmen.

**Abschnitt II.**

O r g a n i s c h e B e s t i m m u n g e n .

5. Der Aufsichtsrath besteht aus 9 Mitgliedern. Diese haben das Recht der Zuwahl noch weiterer Mitglieder und wählen unter sich ihren Vorsitzenden. Der Director gehört dem Aufsichtsrathe mit Sitz und Stimme an.
6. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden mit dem Schlvsse des Schuljahres je 3, Anfangs durch's Loos, später aber durch regelmässige Reihenfolge aus. Die Neuwahlen geschehen durch den Aufsichtsrath und den Stadtrath von Glashütte in vereinigter Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit. Inzwischen vorkommende Abgänge sind vom Aufsichtsrathe durch Zuwahl zu ergänzen.
7. Der Aufsichtsrath hat die Verträge mit den von der Schule zu besoldenden Lehrern zu vereinbaren, dieselben zu wählen und zu entlassen, sowie in allen in den §§ 9, 13, 22—25, 31, 32, 44, 50 erwähnten Fällen endgültig zu entscheiden.
8. Zur Aufnahme in die Schule können sich nur solche junge Leute melden, die mindestens den Bildungsgrad der ersten Klasse e i n e r g u t e n V o l k s s c h u l e besitzen. Solche, welche noch nicht 2 Jahre praktisch gearbeitet haben, müssen sich durch Vertrag verpflichten, mindestens 3 Jahre in der Schule zu verbleiben.
9. Das Schulgeld beträgt für jedes Jahr 120 Mark; für Söhne und Ausgelernte von Verbandsmitgliedern 100 Mark. Dasselbe kann nach Befinden des Aufsichtsrathes für Schüler von vorzüglichen praktischen Leistungen, von tadellosem Fleiß und sittlichem Verhalten ermäßigt, selbst ganz erlassen werden. Das Schulgeld ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
10. Jeder Schüler hat das sogenannte kleine Werkzeug, einschließlich des Schraubstocks und der Arbeitslampe, mitzubringen oder hier anzuschaffen.
11. Die von den Schülern gefertigten Arbeiten gehören der Schule.
12. Außer den eigentlichen Schülern können auch noch G ä s t e zugelassen werden, d. h. solche Schüler, die nicht den ganzen Schulkursus, sondern nur gewisse einzelne Unterrichtszweige durchmachen wollen.

13. Schüler, welche augenscheinlich unfähig sind, oder welche in Bezug auf Fleiß oder sittliches Verhalten zu ernstern Klagen Anlass geben, können nach erfolgter Verwarnung auf Antrag des Directors durch den Aufsichtsrath aus der Schule entlassen werden.

14. Die Beschäftigung der Schüler in praktischen Arbeiten erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

Vervollständigung des eignen Werkzeugs, Anfertigung von Modellen verschiedener Hemmungen und von Apparaten zur Erklärung verschiedener mechanischen Vorgänge in der Uhrmacherei, Partie-Arbeiten im Zusammenhange mit der hiesigen Fabrication, Reparaturen, Anfertigung von astronomischen Pendeluhrn und Seechronometern, genaues Regulireu und Beobachten, selbstständiges Konstruiren und Berechnen von Mechanismen.

15. Der wissenschaftliche Unterricht umfasst v o r l ä u f i g folgende Fächer: Zahlenlehre (Algebra), Geometrie u. Trigonometrie, Zeichnen, Physik, Mechanik, angewandte Theorie der Uhrmacherei. französische u. englische Sprache, Buchführung. Alles mit besonderer Beziehung auf unser Fach.

16. Alle Schüler stehen unter Aufsicht der Schule und diese Aufsicht erstreckt sich auch auf ihre Führung außerhalb der Schule. Es ist denjenigen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, untersagt, Wirthshäuser zu besuchen.

17. Am Schlusse jedes Schuljahres findet eine mündliche und schriftliche Prüfung der Schüler und eine Ausstellung ihrer Arbeiten statt. Es können dann auch Auszeichnungen für vorzügliche Leistungen gewährt werden.

### **Abschnitt III.**

#### **V e r w a l t u n g d e r S c h u l e .**

18. Die Verwaltung der Schule ist einem Aufsichtsrath von neun Mitgliedern (§§ 3 u. 5) übertragen. Der Director gehört demselben mit Sitz und Stimme an.

19. Derselbe ernennt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres seinen Vorsitzenden. Von den übrigen 8 Mitgliedern übernehmen j e z w e i 1) die Kassenverwaltung; 2) die Beschaffung von Wohnung und Verpflegung für die Schüler und die Beaufsichtigung derselben bezüglich ihrer Sittlichkeit und ihres Fleißes; 3) die Überwachung des theoretischen und 4) die des praktischen Unterrichts.

20. Der Vorsitzende versammelt den Aufsichtsrath, so oft er es für nöthig erachtet, oder wenn drei Mitglieder es verlangen, überwacht die Ausführung der Schulordnung, empfängt die Aufnahmegesuche und bescheinigt die Ausgaben der Schule.

21. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes sind je zwei in regelmäßiger Abwechselung verpflichtet, in jeder Woche wenigstens einmal die Schule zu besuchen, und dieses durch ihre Unterschrift in einem dazu vorhandenen Buche zu bekunden.

Wenn dieselben es für nöthig erachten, berichten sie dem Aufsichtsrathe über das Ergebnis ihres Besuchs.

22. Der Aufsichtsrath setzt den Stundenplan des theoretischen Unterrichts fest.

23. Er beschließt auf Antrag des Directors die Anschaffung der Werkzeuge.

24. Er stellt vor Ende des Schuljahres den Voranschlag über Ausgaben und Einnahmen der Schule auf.

25. Er ernennt vor Ende des Schuljahres aus seiner Mitte zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung des Directors, sowie die Kassenverwaltung zu prüfen haben, und erklärt auf deren Bericht die Rechnung für abgenommen und die Betheiligten für entlastet.

#### **Abschnitt IV.** V o n d e n L e h r e r n .

26. Die Lehrer werden vom Aufsichtsrathe ernannt, welcher aus ihnen, unter Vorbehalt der Bestätigung des Centralvorstandes der deutschen Uhrmacher, auch den Director der Schule erwählt.

27. Die Rechte und Pflichten der Lehrer sind durch deren Anstellungsverträge festgestellt.

28. Der Director ist, außer mit der Beaufsichtigung und inneren Leitung der Schule, hauptsächlich beauftragt:

- a) Mit dem theoretischen und praktischen Unterricht und der Beaufsichtigung desselben, soweit er durch die anderen Lehrer ertheilt wird;
- b) mit der Berichterstattung an den Aufsichtsrath über die Fortschritte, das Betragen und den Fleiß der Schüler;
- c) mit der Ausfüllung und Versendung der Zeugnisse der Zöglinge unter Mitwirkung des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes;
- d) mit der zur Verwaltung der Schule nöthigen Buchführung.

29. Der Direktor muß dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes alle Anfragen, Aufnahme von Schülern betreffend, übermitteln. Er darf keinen Schüler zulassen, der nicht zuvor vom Aufsichtsrathe angenommen worden ist.

#### **Abschnitt V.** V o n d e n S c h ü l e r n .

30. Das Gesuch um Aufnahme eines Schülers ist, wenn möglich 3 Monate vor dem Beginn des Schuljahres einzureichen. Es sind demselben beizufügen: ein Schulzeugnis, und wenn der Angemeldete schon praktisch gearbeitet hat, ein Zeugnis des Lehrherrn, bzw. des Arbeitgebers. Das Gesuch ist vom Vater oder Vormund des Aufzunehmenden zu unterzeichnen, falls der Letztere noch nicht volljährig ist.

31. Für den Fall, dass eine größere Anzahl von Gesuchen vorliegen sollte, als die Schule zur gegebenen Zeit mit Sicherheit bewilligen könnte, ist die zweckmäßige Grenze übersteigende Anzahl abzuweisen. Es hat dies diejenigen Bewerber zu treffen, deren Zeugnisse die am wenigsten befriedigenden sind. Unter sonst gleichen Umständen haben die dem deutschen Reiche Angehörigen den Vorzug vor Ausländern und unter den ersteren die Söhne und Ausgelernten von Mitgliedern des Centralverbandes.

32. Die Dauer des Schulbesuches soll für Diejenigen, welche noch nicht practisch gearbeitet haben, mindestens 3 Jahre betragen.

Den Schülern, welche diese Zeit in der Schule verbleiben, wird ein Abgangszeugnis von der Schule ausgestellt.

Es kann denen, die darum nachsuchen, der Besuch der Schule auch über die 3 Jahre hinaus vom Aufsichtsrath gestattet werden.

33. Diejenigen Schüler, welche nicht den regelmäßigen Lehrgang der Schule durchmachen, sondern während eines kürzeren Zeitraumes in gewissen Unterrichtsfächern sich aus- bzw. weiterbilden wollen, werden zur Unterscheidung von den eigentlichen Schülern „Gäste“ genannt.

34. Die Benutzung der Schule in dieser Richtung steht Jedem frei, welcher in der Regel 4 Jahre in der praktischen Uhrmacherei beschäftigt war. Der Nachweis hierüber nebst Zeugnissen über praktische Befähigung und sittliches Verhalten ist bei der Anmeldung mit einzusenden.

35. Der Eintritt der Gäste kann jederzeit geschehen und ist an gewisse Termine nicht gebunden. Nur für solche Gäste, die gleichzeitig den theoretischen Unterricht mitgenießen wollen, ist es rathsam, am Beginn des Schuljahres einzutreten.

36. Der Eintritt geschieht mindestens auf 3 Monate, und es kann nach Ablauf dieses Zeitraumes das Verhältnis monatweise fortgesetzt werden.

37. Die praktischen Arbeiten, in welchen Unterricht erteilt werden kann, sind im Wesentlichen dieselben, wie sie für die Schüler im § 15 aufgeführt stehen. Außerdem kann auf Verlangen auch gründlicher Unterricht in Steinarbeiten, dem Fassen der Steinlöcher und Verbessern derselben, dem Anfertigen und Verbessern von Ankerhemmungen und Compensationsunruhen durch tüchtige Special-Lehrer erteilt werden. Endlich wird die Schule auch Gelegenheit zur practischen Ausbildung in den neuesten Leistungen der Electro-Mechanik bieten.

38. Die Gäste sind der Schulordnung in jeder Beziehung genau so unterworfen, wie die Schüler. Die Arbeiten derselben gehören der Schule, welche auch das Material dazu liefert.

39. Das Schulgeld der Gäste beträgt 60 M. für das erste Vierteljahr und ist im Voraus zu entrichten. Von da ab kann die Dauer ihres Aufenthaltes monatlich von ihnen weiter verlängert werden, und ist dafür im zweiten Vierteljahr 15 M., im dritten 12 M. und im vierten 10 M. monatlich, ebenfalls voraus, zu bezahlen.

Für Söhne oder Ausgelernte von Mitgliedern des Centralverbandes betragen obige Ansätze 50 M., 12 M., 10 M. und 9. M.

Für den Fall, dass aus irgend welchem Grunde das Verhältnis vor Ablauf des Termins, bis zu welchem Zahlung zu leisten war, aufhört, wird eine Rückzahlung des Schulgeldes **n i c h t** gewährt.

40. Der Unterricht in den Steinarbeiten, dem Anfertigen etc. von Ankerhemmungen und Compensationsunruhen ist mit 45 M. monatlich zu vergüten, wogegen für die Zeit desselben das oben angesetzte Schulgeld wegfällt. Für diese Arbeiten hat der Gast das Material selbst anzuschaffen, behält aber auch die gefertigten Arbeiten als sein Eigenthum.

41. Jeder Gast, welcher mindestens 3 Monate in der Schule unterrichtet wurde, erhält bei seinem Abgange ein Zeugnis, in welchem, unter Beifügung einer Censur über die erlangte Fähigkeit, ihm bescheinigt wird, wie lange und in welchen Fächern er Unterricht genossen hat. Auf Wunsch des Abgehenden kann er auch in Fächern, in denen er in der Schule nicht unterrichtet worden ist, geprüft, und ihm über den Ausfall dieser Prüfung ein Zeugnis der Schule ausgestellt werden.

42. Unter der Benennung „ Z u h ö r e r " werden zu den theoretischen Unterrichtsstunden junge Leute zugelassen, die sich in einzelnen Fächern theoretisch ausbilden wollen.

43. Die Zuhörer, welche sämtliche Unterrichtsfächer besuchen, zahlen dafür monatlich 5 M.; für einzelne Fächer sind 15 Pf. für die Stunde zu entrichten.

## **Abschnitt VI.**

### **I n n e r e S c h u l o r d n u n g .**

Die Thätigkeit der Schule wird nur durch die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage des Landes, sowie durch die 14 Tage andauernden Sommerferien unterbrochen.

Ausnahmen hiervon können nur mit Bewilligung des Aufsichtsrathes stattfinden.

45. Die Arbeitszeit ist festgesetzt:

Vom 1. April bis 30. Sept. von **6 ½** Uhr Morgens bis Mittags,

Vom 1. Oct. bis 30. Nov. von **7 ½** Uhr Morgens bis Mittags,

Vom 1. Dez. bis 31. Jan. von **8** Uhr Morgens bis Mittags,

Vom 1. Febr. , 31. März von **7 ½** Uhr Morgens bis Mittags

und zu jeder Jahreszeit Nachmittags von 1 ½ bis 7 Uhr.

46. Jede Verspätung wird in ein Buch eingeschrieben und auf der Censur eingetragen.

47. Ohne Erlaubnis des aufsichtführenden Lehrers darf kein Schüler während der Arbeitszeit die Schule verlassen, oder sich mit anderen, als den ihm aufgetragenen Arbeiten beschäftigen. Unerlaubte Arbeiten sind wegzunehmen.

48. Jede Abwesenheit muß begründet und in ein Buch eingeschrieben werden. In Krankheitsfällen ist die Krankheit durch den Wohnungsgeber zu bescheinigen und diese Bescheinigung beim ersten Wiedererscheinen mitzubringen.

49. Für den Schaden, den ein Schüler an den der Schule gehörenden Gegenständen oder Werkzeugen verursacht, haften die Eltern oder Vormünder desselben.

50. Ein Schüler kann nur durch Beschluss des Aufsichtsrathes von der Theilnahme eines bestimmten Faches des theoretischen Unterrichts enthoben werden. Jedoch steht es jedem Schüler frei, nur eine fremde Sprache zu erlernen; auf Verlangen seiner Eltern etc. kann er auch von jedem Sprachunterricht entbunden werden.

51. Es wird in einem Buche die Aufführung und der Fortschritt der Schüler, sowohl den praktischen, als den theoretischen Unterricht betreffend, aufgezeichnet.

52. Schüler unter 18 Jahren dürfen ohne, für jeden einzelnen Fall einzuholende Erlaubnis keine Schanklokale besuchen. Ältere Schüler dürfen ohne eine solche Erlaubnis nicht länger, als bis 11 Uhr Abends in solchen Lokalen verweilen.

Diese Erlaubnisbewilligungen müssen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrathes und vom Director unterschrieben sein.

53. Jede Wohnungsveränderung eines Schülers muss sofort dem Director mitgetheilt werden. Schüler unter 18 Jahren können ihre Wohnung nur mit Zustimmung des Wohnungsausschusses ändern.

54. Wer Morgens oder Mittags nach beendigter Kontrolle in die Schule kommt, hat sich sofort als anwesend zu melden. So lange diese Anmeldung nicht geschehen ist, wird der Betreffende als abwesend betrachtet. Jede angefangene Stunde zählt für eine volle Stunde.

55. Jeden Montag Vormittag ist das Heft, enthaltend die schriftliche Aufzeichnung der in der vorhergegangenen Woche gemachten Arbeit, in das dazu bestimmte Fach zu legen.

56. Die schriftlichen Arbeiten sind pünktlich zu der von dem betreffenden Lehrer festgesetzten Zeit einzuliefern.

57. Das Leihen von Werkzeugen unter Schülern darf nur ausnahmsweise stattfinden

Jeder hat ihm geliehene Werkzeuge oder Theile derselben, sowie ihm übergebenes Material, sofort nach Gebrauch zurückzugeben, oder an den dafür bestimmten Ort zu befördern.

Unter keinem Vorwande darf er ohne Erlaubnis dergleichen einschließen.

58. Die Schüler haben der Reihe nach, jeder während einer Woche diejenigen kleinen Arbeiten zu verrichten, die zur Erhaltung der Ordnung u. dgl. in den Schullokalen erforderlich sind.

59. Alle drei Monate wird durch den Direktor unter Mitwirkung des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes ein Zeugnis über das Betragen und den Fortschritt der Schüler deren Eltern oder Vormündern zugeschickt.

60. Jeder Schüler erhält, mit Ausnahme des in 61 d vorgesehenen Falles, beim Abgange von der Schule ein Zeugnis über sein Betragen und seine Leistungen während seines Aufenthalts in der Schule.

61. Die Schüler, welche zu Klagen Anlass geben, sind außer den für spezielle Fälle festgesetzten Geldstrafen noch folgenden Bestrafungen unterworfen:

- a) Zurechtweisung durch den Director oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes;
- b) Erscheinen vor dem Aufsichtsrathe;
- c) Freiheitsstrafen;
- d) Ausschluss aus der Schule ohne Abgangszeugnis.

62. Personen, welche die Schule besuchen wollen, müssen von einem Mitgliede des Aufsichtsrathes begleitet sein. Hiervon ausgenommen sind die Mitglieder des Gemeinderaths und die Eltern oder Vormünder der Zöglinge.

63. Für die Gäste der Schule gelten diese Bestimmungen genau in derselben Weise, wie für die Schüler.

Vorstehende Schulordnung ist vom Aufsichtsrathe in seiner Sitzung vom heutigen Tage angenommen worden und tritt sofort in Kraft, mit Ausnahme von §§ 9 und 39, welche erst vom 1. Mai 1880 ab Geltung erlangen.

Glashütte, den 4. November 1879.

Der Aufsichtsrath der deutschen Uhrmacherschule.

**M. Großmann**, d. Z. Vorsitzender.

Die vorstehende Schulordnung wird von uns in allen ihren Theilen genehmigt.

**Der Centralvorstand.**

Deutsche Uhrmacher-Zeitung 1879 Nr. 23 S. 211- 213